

1. Das Verfahren zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Friedrichsthal gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB wird eingeleitet. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
2. Dem Geltungsbereich der Ortslagensatzung und den städtebaulichen Zielen der Planung wird zugestimmt. Ein wesentliches Ziel ist die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA).